

## § 1 Geltungsbereich

- (I) Alle Trainings- und sonstigen Schulungsleistungen von Xantaro erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Trainingsbedingungen.
- (II) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Xantaro ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Xantaro auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (III) Sollte der Kunde hiermit nicht einverstanden sein, hat er der Geltung dieser Bedingungen unverzüglich schriftlich und ausdrücklich zu widersprechen.

## § 2 Vertragsabschluss

- (I) Die Trainingsangebote von Xantaro sind freibleibend und unverbindlich.
- (II) Anmeldungen zu Trainings können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Anmeldung des Kunden stellt ein Angebot dar, welches Xantaro durch Bestätigung desselben innerhalb von 2 Wochen annehmen kann. Der Kunde hat diese Bestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

## § 3 Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- (I) Der Kunde ist zur Teilnahme an den Trainings- und Schulungsleistungen erst dann berechtigt, wenn das Schulungsentgelt vollständig entrichtet wurde.
- (II) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (III) Mit Vertragsschluss ist Xantaro berechtigt, die Rechnung zu stellen. Forderungen von Xantaro sind innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung fällig.
- (IV) Dem Kunden steht hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich derjenigen Leistungen zu, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.

## § 4 Stornierung und Umbuchung

- (I) Der Kunde kann die Trainings- und sonstigen Schulungsleistungen bis zwei (2) Wochen vor Beginn der Leistungserbringung kostenfrei stornieren. Bei einer Stornierung bis zu einer Woche vor Beginn der Leistungserbringung ist Xantaro berechtigt, 50% des Schulungsentgeltes als Stornogebühren zu verlangen. Storniert der Kunde weniger als eine Woche vor Beginn der Leistungserbringung, so bleibt er zur Entrichtung des vollen Schulungsentgeltes verpflichtet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung bei Xantaro.
- (II) Eine nur teil- oder zeitweise Teilnahme an den Leistungen berechtigt nicht zur Minderung des Schulungsentgeltes.
- (III) Erscheint ein Teilnehmer zu einem Training nicht, ohne dass der Kunde vom Vertrag zurückgetreten wäre oder das Training umgebucht hätte, so hat der Kunde die volle Trainingsgebühr zu zahlen. Der Kunde hat das Recht, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern dieser die Voraussetzungen zur Teilnahme am Training erfüllt. Dies bedarf einer gesonderten Anmeldung des Ersatzteilnehmers.
- (IV) Kann ein Teilnehmer krankheitsbedingt den Veranstaltungstermin nicht wahrnehmen, und weist der Kunde dies durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes für den Trainingsteilnehmer nach, so kann der Kunde den Teilnehmer kostenfrei auf einen anderen Termin für das Training umbuchen. Kann Xantaro keinen Ausweichtermin anbieten, so kann sich der Kunde das entrichtete Schulungsentgelt auf ein beliebiges zukünftiges Training anrechnen lassen.

## § 5 Haftung

- (I) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von Xantaro herbeigeführt werden, ist die Haftung unbeschränkt.
- (II) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet Xantaro begrenzt auf ver-

- tragstypische Schäden, maximal aber bis zur Höhe des zweifachen Schulungsentgeltes für jeden einzelnen Schadensfall.
- (III) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber bis zur Höhe des Schulungsentgeltes für jeden einzelnen Schadensfall.
- (IV) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden durch die Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen.
- (V) Ansprüche wegen der Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten verjähren in zwei Jahren von ihrer Entstehung.
- (VI) „Vertragstypisch“ im Sinne von (II) und (III) sind Schäden, die Xantaro bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Xantaro bekannt waren oder die Xantaro hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (VII) „Vertragswesentlich“ im Sinne von (III) und (V) sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Leistungserbringung sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Teilnahme an den Trainings- und sonstigen Schulungsangeboten ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (VIII) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 6 Höhere Gewalt

Sofern Xantaro den Veranstaltungstermin infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Umstände (z.B. bei Unfall, Krankheit des Kursleiters) nicht einhalten kann, beschränkt sich die Haftung von Xantaro auf Rückzahlung der vom Kunden bereits für die betroffenen Teilnehmer entrichteten Schulungsentgelte. Eine Haftung für Anreise- und Hotelkosten wird nicht übernommen.

## § 7 Nutzungsbedingungen für Schulungsmaterial

Xantaro bleibt Inhaber sämtlicher zum Veranstaltungszeitpunkt bestehenden Schutz- und Urheberrechte an Trainingsunterlagen, Trainingsinhalten sowie anderen von Xantaro zur Verfügung gestellten Dokumenten oder Medien (nachfolgend „Schulungsmaterial“ genannt). Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Xantaro ist die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Weitergabe an Dritte, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Schulungsmaterial in jedweder Form (Fotokopie, Mikrofilm, unter Verwendung elektronischer Systeme oder anderer Verfahren) und zu jedwedem Zweck, insbesondere zum Zwecke eigener Unterrichtsgestaltung, unzulässig. Soweit Dokumente oder sonstige Medien zum Einsatz kommen, an denen Dritte Rechte haben, verbleiben diese Rechte beim jeweiligen Urheber.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Klauseln durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen und ihrerseits wirksam sind.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (I) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen Xantaro und dem Kunden ist nach Wahl von Xantaro Hamburg oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen Xantaro ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (II) Die Beziehungen zwischen Xantaro und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.